**Besuchs- und Hygienekonzept[[1]](#footnote-1) der Einrichtung Fritz-Heuner-Heim**

|  |
| --- |
| **Grundlegende Voraussetzung für einen Besuch in unserer Einrichtung:** |
| **Sie sind gesund und weisen keine Krankheitssymptome auf, die auf eine COVID 19 Erkrankung schließen lassen** |

|  |
| --- |
| **Weitere Voraussetzungen für einen Besuch in unserer Einrichtung:** |
| **Allgemeine Hygieneanforderungen Besuch*** Sie sind bereit, sich bei jedem Besuch registrieren zu lassen und unterschreiben vor Ort unsere Besucherselbstauskunft und bringen Ihren *Impfausweis* oder *Genesenennachweis, ebenso PoC-Testnachweis (Bürgertestung), nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Testnachweis, nicht älter als 48 Stunden,* falls vorhanden mit. Sollten Sie als Besucher die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen, soll die Einrichtungsleitung den Zutritt versagen.
* Die Besucherselbstauskunft wird für vier Wochen aufbewahrt.
* Sie erhalten eine Einweisung in Hygienemaßnahmen (Hände desinfizieren vor/nach Besuchskontakt).
* Nach jedem Besuch werden Tisch, Stuhl und bei Bedarf zum Einsatz kommende Trennwände und Gegenstände mit einer Flächendesinfektion gereinigt sowie ggfs. eingesetzte Schutzbekleidung nach Hygienevorgaben entsorgt.
* Möglichkeiten zur Händedesinfektion finden Sie im Eingangsbereich der Einrichtung, sowie auf jeder Etage vor den Aufzügen. Bitte bringen Sie ihren Mund- Nasenschutz mit. Den Bewohnern und Bewohnerinnen wird dieser einrichtungsseits gestellt.

**Testdurchführungen*** Im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Regelungen und unseres Testkonzeptes für PoC-Tests sind wir angehalten, **Bewohnern** 3x wöchentlich ein Testangebot zu machen.
* **Besucher** müssenunabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus vor dem Betreten der Einrichtung einen Nachweis eines maximal 24 Stunden alten PoC-Tests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorlegen.
* Besucher, die keinen gültigen PoC- oder PCR-Test mitbringen werden in der Einrichtung vor Zutritt in den dort festgelegten Testzeiträumen getestet. Dies erfolgt ergänzend zu den bereits bestehenden Vorgaben zum täglichen Symptommonitoring für Beschäftigte und Dienstleister, Bewohner / Gäste sowie Besucher.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden außerhalb der Ferienzeiten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen gezählt. Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht habe, sind getesteten Personen gleichgestellt. Es muss kein Nachweis über einen negativen Test für sie vorgelegt werden.Schulpflichtige Kinder und Jugendliche während Ferienzeiten sind angehalten, einen gültigen PoC- oder PCR-Test mitzubringen und nutzen das Testangebot in der Einrichtung.* Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt. Es muss kein Nachweis über einen negativen Test für sie vorgelegt werden.
* Die Testung bedarf der Zustimmung der Testperson. Für den Fall, dass die Testperson den PoC-Test verweigert, ist der Zutritt zu versagen. Es sei denn, der Besucher weist nach, dass innerhalb von 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.
* Diese Testverpflichtung kann aufgrund der hohen zeitlichen Bindungen für unsere Mitarbeitenden nur sichergestellt werden, wenn diese abgestimmt und geordnet erfolgen können.
* Daher bitten wir um eine **vorherige telefonische Abstimmung Ihres Besuchstermins**, um so die Testung zur Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten zu können.

**Testtermine für Angehörige und Besucher\*innen:**

|  |  |
| --- | --- |
| Di/Do/Fr | 9:30 Uhr – 11:30 Uhr |
|  |  |
| Mo/Mi/Sa | 16 Uhr - 18 Uhr |
|  |  |

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es zu Wartezeiten kommen kann. * Besucher, die bereits getestet wurden, bringen das Ergebnis mit.
* PoC-positiv getestete Besucher dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Der Zutritt eines positiv getesteten Besuchers zur Einrichtung oder der unmittelbare persönliche Kontakt zu Personen, die von der Einrichtung betreut oder gepflegt werden ist frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und mindestens 48-Stunden ununterbrochener Symptomfreiheit zulässig. Dies gilt entsprechend, wenn der Besucher die Durchführung des PoC-Tests ablehnt und im Symptommonitoring leichte Beschwerden aufgewiesen hat.
* Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen. Dieser ist nach Absprache möglich: Sie erhalten dann entsprechende komplette Schutzkleidung in der Einrichtung.
* Bitte halten Sie sich an die hier genannten Besucherregeln im Interesse aller Bewohner, Besucher und Mitarbeiter. Ein Nichteinhalten von Besuchs- und Hygieneregeln machen ggfs. eine Zimmerquarantäne und ein engmaschiges Gesundheitsscreening des betreffenden Bewohners notwendig bzw. können zu einem Besuchsverbot in Absprache mit der WTG-Behörde (Heimaufsicht) führen.
 |
| **Besucheranmeldung** |
| * Da wir die Besuchs- und Hygienevorgaben zum Schutz aller Beteiligten mit aller Sorgfalt umsetzen wollen sind die Besuchskapazitäten begrenzt und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen, bzw. im Bewohnerzimmer selbst, möglich.
* In der Einrichtung gibt es keine festen Besuchszeiten. Wir möchten Sie daher bitten ihre Besuche nach Möglichkeit in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 15.30 Uhr und 20.00 Uhr durchzuführen. Die Besuche sind auf dem Bewohnerzimmer oder im Außenbereich der Einrichtung durchzuführen. Die Gemeinschaftsräume und Speiseräume sind ausschließlich den Bewohnern vorbehalten.
* Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**Ansprechpartner: Herr Schneider, Frau Beuing, Frau Degenhardt, Frau Prochotta****Telefonnummer: 0231 7548-0**  |

|  |
| --- |
| **Hinweise für vollständig geimpfte Personen[[2]](#footnote-2)und Personen mit durchgemachter CoVID-19-Erkrankung[[3]](#footnote-3)** |
| **Regelungen für geimpfte und genesene** **Bewohner** im Einzelnen:* Zimmerquarantänen sind untersagt, d. h.: Bewohner haben das Recht, täglich -zeitlich unbeschränkt- Besuch zu erhalten. Im Außenbereich gilt diese Vorgabe ebenso.
* Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen sind ausgeschlossen,
* verpflichtende Testungen sind nicht zulässig: dies gilt mit der Maßgabe, dass die letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf. Keine zeitliche Beschränkung gilt für genesene Personen mit einer verabreichten Impfdosis sowie Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die bereits mindestens 14 Tage zurückliegt.
* Für geimpfte und genesene Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

Bewohnern mit vollständigem Impfschutz ist wöchentlich ein Test anzubieten. |
| **Regelungen für Bewohner ohne Impfschutz oder Genesung** **nach einer Infektion*** Bewohner sollen außerhalb des Zimmers eine medizinische Maske tragen und einen Abstand von 1,5 m einhalten.
* Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes fünf aufeinanderfolgende Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.
 |
| **Regelungen für Besucher*** Besuche dürfen täglich zeitlich unbeschränkt stattfinden. Im Außenbereich gilt diese Vorgabe ebenso.
* Auch für geimpfte und genesene Besucher besteht eine tägliche Testpflicht.
* Anderenfalls müssen sie ein negatives Testergebnis vorlegen (bei PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, PoC-Test nicht älter als 24 Stunden ist).
* Die Einrichtung muss weiterhin die Möglichkeit für Testungen gewährleisten.

**Aktuelle Empfehlung** der WTG-Behörde zum freiwilligen Einhalten folgender **zusätzlicher Schutzmaßnahme.*** Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mind. medizinische Maske) in allen Bereichen der Einrichtung und im Bewohnerzimmer
* Weiterhin gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
* Sind Bewohner und Besucher vollständig geimpftschützt, ist kein Mindestabstand erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Bewohner keine Maske trägt. Zusätzlich können auch körperliche Berührungen erfolgen. Zu allen anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
* Außerhalb der Einrichtung (Verlassen des umfriedeten Bereichs = Grundstück, unabhängig ob eine physische Begrenzung besteht, nicht aber dem öffentlichen Bereich gewidmete Geh- oder Verkehrswege, auch wenn diese Privatgrundstücke darstellen) gelten die für die Allgemeinbevölkerung erlassenen Regeln und Vorschriften.
 |

1. Die in diesem Rahmenkonzept getroffenen Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Rechtslagein der aktuell gültigen Fassung. Wenn eine örtliche Behörde darüber hinaus gehende Regelungen trifft, sind diese jeweils bindend und entsprechend berücksichtigt**.** [↑](#footnote-ref-1)
2. Geimpfte Personen im Sinne der aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. [↑](#footnote-ref-2)
3. Genesene Personen im Sinne der aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen Nachweises sind, bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Test erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Zu 2+3: Als Nachweis gelten: gelber Impfausweis, gültige Impfbescheinigung, PCR-Testergebnis (im Original); Ordnungsverfügung der Quarantäneanordung (im Original) oder gültiges Ärztliches Attest, dass man Corona-Infektion hatte. [↑](#footnote-ref-3)